

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
FO	§ 11 Keine spekulativen Geschäfte	Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.	Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.
FO	§ 12 Rechtsnatur	(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.	(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
FO	§ 12 Rechtsnatur	(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.	(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.
FO	§ 12 § 13 Änderungen	Die Finanzordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.	Die Finanz- und Beitrags ordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.
FO	§ 14 Inkrafttreten	Die Finanzordnung tritt mit dem Gründungsparteitag am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 14. November 2020.	Die Finanz- und Beitrags ordnung tritt mit dem Gründungsparteitag am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 14. November 2020.
SchO	§ 1 Grundlage	Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr. Die Partei bietet im Hinblick auf die vierte Säule der Parteiziele als Alternative zum Schiedsgericht die Mediation zur Konfliktlösung an.	Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr. Die Partei bietet im Hinblick auf die vierte dritte Säule der Parteiziele, die Säule der Achtsamkeit , als Alternative zum Schiedsgericht die Mediation zur Konfliktlösung an.
SchO	§ 2 Mediation	(1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.	(1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 2 Mediation	(2) Die Mediatoren dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.	(2) Die Mediatoren dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
SchO	§ 2 Mediation	(3) Mediatoren können auf Landes- und Bundesebene gewählt werden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mediatoren, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.	(3) Mediatoren können auf Landes- und Bundesebene gewählt werden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mediatoren, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
SchO	§ 2 Mediation	(4) Die Amtszeit der Mediatoren beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.	(4) Die Amtszeit der Mediatoren beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
SchO	§ 2 Mediation	(5) Mediatorin/Mediator kann sein, wer ihre/seine Eignung zur Durchführung parteiinterner Mediationen nachweist. Die Partei wird durch interne Schulungen dafür Sorge tragen, dass Mediatoren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.	(5) Mediatorin/Mediator kann sein, wer ihre/seine Eignung zur Durchführung parteiinterner Mediationen nachweist. Die Partei wird durch interne Schulungen dafür Sorge tragen, dass Mediatoren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
SchO	§ 2 Mediation	(6) Es ist Sache der an dem Konflikt Beteiligten, sich durch Konsensieren auf eine/einen der zur Auswahl stehenden Mediatorinnen/Mediatoren zu einigen.	(6) Es ist Sache der an dem Konflikt Beteiligten, sich durch Konsensieren auf eine/einen der zur Auswahl stehenden Mediatorinnen/Mediatoren zu einigen.
SchO	§ 2 Mediation	(7) Wenn drei Monate nach Einigung auf eine Mediatorin/einen Mediator keine abschließende Einigung erzielt ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.	(7) Wenn drei Monate nach Einigung auf eine Mediatorin/einen Mediator keine abschließende Einigung in der Streitsache erzielt ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.
SchO	§ 3 Schiedsgerichte	Schiedsgerichte sind: 1) die Landesschiedsgerichte, 2) das Bundesschiedsgericht.	Schiedsgerichte sind: 1) die Landesschiedsgerichte, 2) das Bundesschiedsgericht.
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.	(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.	(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.	(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.	(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. , sie beginnt am Tag nach ihrer Wahl. -Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Angenommen mit 85,27 %
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(5) Für die Ausschließung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters von der Ausübung ihres/seines Amtes und die Ablehnung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.	(5) Für die Ausschließung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters von der Ausübung ihres/seines Amtes und die Ablehnung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.
SchO	§ 4 Schiedsrichter		(6) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
SchO	§ 4 Schiedsrichter		(7) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte	(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen/einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten.	(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen/einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten.
SchO	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte	(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.	(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
SchO	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte	(3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.	(3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.
SchO	§ 6 Geschäftsleitung	Der Präsidentin/Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.	Der Präsidentin/Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.
SchO	§ 7 Spruchkörper der Schiedsgerichte	(1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.	(1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.
SchO	§ 7 Spruchkörper der Schiedsgerichte	(2) Die Präsidentin/Der Präsident wird durch ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden nach Maßgabe eines der Präsidentin/vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.	(2) Die Präsidentin/Der Präsident wird durch ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter vertreten . Die Beisitzer werden nach Maßgabe eines der Präsidentin/vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 8 Geschäfts- stelle	(1) Die Geschäftsstelle der Bundespartei oder eine vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts zu bestimmende Geschäftsstelle eines Landesverbands ist zugleich zentrale Mediationsgeschäftsstelle. Bei ihr wird ein zentrales Register der tätigen Mediatoren geführt. Die Mediationsgeschäftsstelle organisiert in Kooperation mit der zuständigen Mediatorin/dem zuständigen Mediator die Durchführung der Mediation.	(1) Die Geschäftsstelle der Bundespartei oder eine vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts zu bestimmende Geschäftsstelle eines Landesverbands ist zugleich zentrale Mediationsgeschäftsstelle. Bei ihr wird ein zentrales Register der tätigen Mediatoren geführt. Die Mediationsgeschäftsstelle organisiert in Kooperation mit der zuständigen Mediatorin/dem zuständigen Mediator die Durchführung der Mediation.
SchO	§ 8 Geschäfts- stelle	(2) Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei. Sie untersteht insoweit den Weisungen der Präsidentin/des Präsidenten.	(2) Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei. Sie untersteht insoweit den Weisungen der Präsidentin/des Präsidenten.
SchO	§ 8 Geschäfts- stelle	(3) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung die Protokollführerin/den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten vorliegt.	(3) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung die Protokollführerin/den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten vorliegt.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 8 Geschäftsstelle	(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.	(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.
SchO	§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte (LSchG)	(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über	(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Partei und ihrer Untergliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Tätigkeitsgebiet der Partei,	a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Partei und ihrer Untergliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Tätigkeitsgebiet der Partei,
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes.	b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes.
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	c) sonstige Streitigkeiten	c) sonstige Streitigkeiten
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	aa) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,	aa) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	bb) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,	bb) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	d) zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,	d) zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.	e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	(2) Für ein Verfahren nach Absatz 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.	(2) Für ein Verfahren nach Absatz 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.
SchO	§ 9 Zuständigkeit der LSchG	(3) Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 1 b) bis d) durchgeführt werden.	(3) Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 1 b) bis d) durchgeführt werden.
SchO	§ 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts (BSchG) & Mediation	Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über	(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	(1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,	(1) a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	(2) die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,	(2) b) die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	a) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören und	a) aa) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören und
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	b) sonstige Streitigkeiten	b) bb) sonstige Streitigkeiten

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	aa) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,	aa) aaa) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	bb) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,	bb) bbb) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	(3) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.	(3) cc) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 3 durchgeführt werden.	(2) Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 3 (jetzt cc) durchgeführt werden.
SchO	§ 11 Antragsrecht	(1) Antragsberechtigt sind	(1) Antragsberechtigt sind
SchO	§ 11 Antragsrecht	a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen	a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand,	aa) der Bundesvorstand,
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
SchO	§ 11 Antragsrecht	cc) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,	cc) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
SchO	§ 11 Antragsrecht	dd) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;	dd) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;
SchO	§ 11 Antragsrecht	b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen	b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand	aa) der Bundesvorstand

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes	bb) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes
SchO	§ 11 Antragsrecht	c) in allen übrigen Verfahren	c) in allen übrigen Verfahren
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand,	aa) der Bundesvorstand,
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
SchO	§ 11 Antragsrecht	cc) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.	cc) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
SchO	§ 11 Antragsrecht	(2) Die Wahl der Partei-Schiedsgerichte zur Konfliktlösung darf nicht abbedungen werden.	(2) Die Wahl der Partei- S chiedsgerichte zur Konfliktlösung darf nicht abbedungen werden.
SchO	§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.	Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	Verfahrensbeteiligte sind	(1) Verfahrensbeteiligte sind
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	1. Antragsteller,	1. Antragsteller,
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	2. Antragsgegner,	2. Antragsgegner,
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.	3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Die Mediatorin/Der Mediator kann nur mit Zustimmung der Parteien Dritte beiladen.	(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Die Mediatorin/Der Mediator kann nur mit Zustimmung der Parteien Dritte beiladen.
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator wird die/der Beigeladene Verfahrensbeauftragte/Verfahrensbeauftragter.	(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator wird die/der Beigeladene Verfahrensbeauftragte/Verfahrensbeauftragter.
SchO	§ 14 Entschei- dungen	Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeauftragten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.	Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeauftragten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.
SchO	§ 15 Verfah- rensleitende Anordnungen	Die Präsidentin/Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihr/ihm ernannte Berichterstatter übertragen.	Die Präsidentin/Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihr/ihm ernannte Berichterstatter übertragen.

SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens der Präsidentin/dem Präsidenten vor, die/der den Antrag der Gegenpartei zustellt, mit der Aufforderung, die zuständige Mediatorin/den zuständigen Mediator gemeinsam durch Konsensierung zu ermitteln, wenn das Mediationsverfahren von einer Verfahrensbeteiligten/einem Verfahrensbeteiligten gewählt wurde. Anderenfalls bestimmt die Präsidentin/der Präsident, um welche Verfahrensart es sich handelt. Nach Weisung der Präsidentin/des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.	(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens der Präsidentin/dem Präsidenten vor, die/der den Antrag der Gegenpartei zustellt, mit der Aufforderung, die zuständige Mediatorin/den zuständigen Mediator gemeinsam durch Konsensierung zu ermitteln, wenn das Mediationsverfahren von einer Verfahrensbeteiligten/einem Verfahrensbeteiligten gewählt wurde. Anderenfalls bestimmt die Präsidentin/der Präsident, um welche Verfahrensart es sich handelt. Nach Weisung der Präsidentin/des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(2) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom der Präsidentin/vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.	(2) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom der Präsidentin/vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(3) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.	(3) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.	Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 17 Beistände und Bevollmächtigte	Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Bundesschiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator schriftlich nachgewiesen werden.	Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Bundesschiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator schriftlich nachgewiesen werden.
SchO	§ 18 Schriftsätze	Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.	Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.
SchO	§ 19 Weiteres Verfahren	Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt die Präsidentin/der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis die Berichterstatterin/den Berichterstatter.	Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt die Präsidentin/der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis die Berichterstatterin/den Berichterstatter.
SchO	§ 19 Weiteres Verfahren	Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.	Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.
SchO	§ 20 Rechtliches Gehör	Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.	Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
SchO	§ 21 Vorbescheid	(1) Durch begründeten Vorbescheid kann die Präsidentin/der Präsident oder die beauftragte Berichterstatterin/der beauftragte Berichterstatter entscheiden:	(1) Durch begründeten Vorbescheid kann die Präsidentin/der Präsident oder die beauftragte Berichterstatterin/der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
SchO	§ 21 Vorbescheid	a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;	a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 21 Vorbescheid	b) wenn eine Antragsgegnerin/ein Antragsgegner zum Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.	b) wenn eine Antragsgegnerin/ein Antragsgegner zum Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
SchO	§ 21 Vorbescheid	(2) Die/Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.	(2) Die/Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.	(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(2) Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht.	(2) Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.	(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(4) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Bundesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder einer/eines Beteiligten geboten ist.	(4) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Bundesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder einer/eines Beteiligten geboten ist.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(5) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen einer/eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.	(5) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen einer/eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(6) Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.	(6) Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(7) Die Parteiorgane sind verpflichtet, den Schiedsgerichten bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen. Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.	(7) Die Parteiorgane sind verpflichtet, den Schiedsgerichten bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen. Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(8) Das Schiedsgericht kann auch während des laufenden Verfahrens ein Mediationsverfahren anregen.	(8) Das Schiedsgericht kann auch während des laufenden Verfahrens ein Mediationsverfahren anregen.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(9) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht, neue Beweisanträge nicht mehr gestellt werden; das Schiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.	(9) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht, neue Beweisanträge nicht mehr gestellt werden; das Schiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(10) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Der wesentliche Inhalt von Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist festzuhalten. Angaben Verfahrensbeteiligter brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.	(10) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Der wesentliche Inhalt von Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist festzuhalten. Angaben Verfahrensbeteiligter brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.
SchO	§ 23 Veröffent- lichung	Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.	Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.
SchO	§ 24 Einstweilige Anordnungen	(1) Die Schiedsgerichte können auf Antrag bis zur Entscheidung zur Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen.	(1) Die Schiedsgerichte können auf Antrag bis zur Entscheidung zur Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 24 Einstweilige Anordnungen	(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch die Präsidentin/der Präsident oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen.	(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch die Präsidentin/der Präsident oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen.
SchO	§ 25 Beschwerde	Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Prüfung ist auf Rechtsfragen beschränkt. Schuldhaft nicht bereits vor dem Landesschiedsgericht vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden.	Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Prüfung ist auf Rechtsfragen beschränkt. Schuldhaft nicht bereits vor dem Landesschiedsgericht vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden.
SchO	§ 26 Kosten	(1) Das Schiedsgerichtsverfahren und das Mediationsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.	(1) Das Schiedsgerichtsverfahren und das Mediationsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
SchO	§ 26 Kosten	(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.	(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 26 Kosten	(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.	(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
SchO	§ 27 Auslagen der Schiedsrichter und Mediatoren	Die Mitglieder der Schiedsgerichte und Mediatoren erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Partei erstattet.	Die Mitglieder der Schiedsgerichte und Mediatoren erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Partei erstattet.
SchO	§ 28 Ergänzende Vorschriften	Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden. Soweit eine Mediatorin/ein Mediator zur Konfliktlösung gewählt wurde, gilt das Mediationsgesetz ergänzend.	Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden. Soweit eine Mediatorin/ein Mediator zur Konfliktlösung gewählt wurde, gilt das Mediationsgesetz ergänzend.
SchO	§ 29 Übergangsvorschriften	(1) Die Amtszeit der auf dem ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.	(1) Die Amtszeit der auf dem ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.
SchO	§ 29 Übergangsvorschriften	(2) Solange am Wohnsitz eines Mitglieds ein Landesschiedsgericht nicht errichtet ist, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht örtlich zuständig, das der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung, die unverzüglich nach Arbeitsbeginn des Bundesvorstands zu erlassen ist, bestimmt hat.	(2) Solange am Wohnsitz eines Mitglieds ein Landesschiedsgericht nicht errichtet ist, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht örtlich zuständig, das der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung, die unverzüglich nach Arbeitsbeginn des Bundesvorstands zu erlassen ist, bestimmt hat.
SchO	§ 30 Änderungen	(1) Die Bundesschiedsordnung kann durch den Bundesparteitag mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.	(1) Die Bundesschiedsordnung kann durch den Bundesparteitag mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
SchO	§ 31 Inkrafttreten	Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 11. November 2020.	Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 11. November 2020.
